

Schutz- und Hygienekonzept

gemäß § 3 der Vierzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BfSMV)
Änderung vom 01. September 2021

Der vorliegende Hygiene- und Schutzplan dient zur Orientierung nach den wichtigsten Vorgaben des Infektions- und Arbeitsschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem Sars-CoV 2 Virus.

Schulleitung, Verwaltungsmitarbeiter und Lehrkräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schüler*innen und Eltern die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Die Dienstanweisung zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) wird eingehalten.

Alle Betroffenen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygiene- und Schutzvorschriften der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus wird hauptsächlich durch die sog. Tröpfcheninfektion übertragen. Darüber hinaus erfolgt die Infektion auch indirekt über die Hände.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Symptomen für eine Erkrankung der Atemwege etc.) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Schüler mit Krankheitssymptomen dürfen nicht unterrichtet werden und müssen ggf. von der Lehrkraft nach Hause geschickt werden.
- Während des Aufenthalts von zwei oder mehr Personen in einem Raum ist, unabhängig vom Ort, der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten sowie eine medizinische Gesichtsmaske – mindestens mit dem genormten Standard einer OP-Maske – zu tragen.
- Keine Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. vor Betreten des Unterrichtsraums, vor und nach dem Toilettengang und ggf. vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer medizinischen Gesichtsmaske – mindestens mit dem genormten Standard einer OP-Maske)
 - Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder, falls nicht möglich,
 - Händedesinfektion: Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand geben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassieren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Handläufe möglichst nicht mit der Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Die Hust- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand zu anderen einhalten.
- Für das Lehrpersonal sowie für Schüler*innen ab 16 Jahren gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske – mindestens mit dem genormten Standard einer OP-Maske. Für alle anderen Schüler*innen ab dem Schulalter gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, oder wenn das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist.

- Generell ist bei Veranstaltungen in Eingangs- und Begegnungsbereichen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske – mindestens mit dem genormten Standard einer OP-Maske – empfehlenswert.
- Den Beschäftigten werden geeignete Schutzmasken zur Verfügung gestellt.

2. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Küche und Flure

- Der Unterricht findet in geeignet großen Räumen statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt.
- Vor und nach jeder Unterrichtseinheit wird eine Stoßlüftung durchgeführt (mehrere Minuten).
- Türklinken werden regelmäßig gesäubert (Wischdesinfektion mit kalter Lösung).
- Umgang mit Instrumenten
 - Die Schüler*innen bringen ihre eigenen Instrumente mit.
 - Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft darf nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (medizinische Gesichtsmaske – mindestens mit dem genormten Standard einer OP-Maske –, Einmalhandschuhe) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht, erfolgen.
 - Jeglicher Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
 - Sparsames Abwischen der Tastaturen mit einem Tuch mit Seifenlauge durch die Lehrkräfte.
 - Drumsets, Hackbretter, Kontrabässe etc., die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegen besonderen Hygienemaßnahmen. Empfohlen werden das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske – mindestens mit dem genormten Standard einer OP-Maske – sowie die Desinfektion der Hände direkt vor dem Instrumentalunterricht.
 - Soweit möglich: Bereitstellung von Zweitinstrumenten (Klavier, Drumset)

3. Hygiene im Sanitärbereich

- Es stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einweghandtücher zur Verfügung.
- Es darf sich jeweils nur eine Person im Sanitärraum aufhalten.
- Es werden Hinweisschilder ausgehängt.

4. Infektionsschutz vor und nach dem Unterricht

Schüler*innen sollen pünktlich zum Unterricht erscheinen und ggf. abgeholt werden. Ein längerer Aufenthalt im Gebäude soll vermieden werden. Eltern und Begleitpersonen dürfen zur Kontaktminimierung ihre Kinder ins Gebäude begleiten. Aufenthalts- und Wartezonen stehen jedoch nicht zur Verfügung.

5. Angepasster Stundenplan

Die Lehrkräfte passen ihren Stundenplan den Anforderungen entsprechend an.

- Es findet regulärer Unterricht statt. Auch Gruppenunterricht und Ensemblestunden werden in geeigneten Räumen durchgeführt. Wo dies nicht möglich ist, werden Gruppen/Ensembles geteilt.
- Anwesenheitslisten
Die Anwesenheit ist von den Lehrkräften gemäß der Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule gewissenhaft und vollständig zu führen.

6. Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

- Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher.
(Siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html.)
Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:
 - Chronische Erkrankungen der Lunge
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems
 - Diabetes mellitus
 - Krebserkrankungen
 - Ein geschwächtes Immunsystem

- Für den Einsatz von Beschäftigten gilt folgendes:
 - Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Der Einsatz von Lehrkräften im Präsenzunterricht, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
 - Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Für Patient*innen mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
 - Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.
 - Ebenfalls sollen schwangere oder stillende Lehrerinnen von der Erteilung von Präsenzunterricht aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.

- Für Schülerinnen und Schüler gilt Folgendes:
Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können auf Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine Gebührenerstattung beantragen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.
(Siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html.)

7. Konferenzen und Sitzungen

Konferenzen und Sitzungen werden auf ein notwendiges Maß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen-/Sitzungen sind zu bevorzugen.

8. Umsetzung der 3G-Regel

Überschreitet im Landkreis Starnberg die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule bis 1 000 Personen nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind die mit der Durchführung einer Veranstaltung (zum Beispiel Klassenvorspiel oder Elternabend) betrauten Personen zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Lehrkräfte der Musikschule sowie andere Beschäftigte der Stadt Starnberg, Schüler*innen ab dem Schulalter sowie noch nicht eingeschulte Kinder sind von der Zugangsbeschränkung ausgenommen. Weiterhin ausgenommen sind auch Eltern/Sorgeberechtigte, die ihre Kinder in die Musikschule Starnberg begleiten. Eine Überprüfung der Erfüllung der 3G-Kriterien findet bei Mitgliedern der genannten Personengruppen nicht statt.

9. Wegeführung

- Die "Einbahnregelung" für das Betreten des Gebäudes bleibt bestehen:
 - Zutritt über den "Hintereingang"
 - Ausgang über den "Vordereingang"
- Die Nutzung des Parkplatzes ist den Beschäftigten der Musikschule vorbehalten. Von Eltern darf der Parkplatz nur zum Aus- und Einsteigenlassen genutzt werden.
- Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch hier überall einzuhalten.

10. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung muss der Schule gemeldet werden.

- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr aus einem Risikogebiet.
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
 - Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Bei Schüler*innen mit Erkältungssymptomen ist die Lehrkraft verpflichtet, den Unterricht nicht zu erteilen.

11. Allgemeines

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt ab sofort bis auf Widerruf und ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.

gez. L. Beck
Geschäftsleitung

07.09.2021